

Az.: 3 E 47/23
6 K 2358/19



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1. des
2. der
3. des
4. des
5. des

- Kläger -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Landesdirektion Sachsen
- Zentrale Ausländerbehörde -, 09105 Chemnitz

- Beklagter -
- Beschwerdegegner -

wegen

Ausländerrechts
hier: Beschwerde gegen Berichtigungsbeschluss

hat der 3. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Oberverwaltungsgericht Kober und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Wiesbaum

am 6. September 2023

beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 28. Juli 2023 - 6 K 2358/19 - wird zurückgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Beschwerdeverfahrens als Gesamtschuldner.

Gründe

- 1 Die Beschwerde der Kläger gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts, mit dem der Tenor des Gerichtsbescheids vom 6. Juni 2023 hinsichtlich der dort genannten Gerichtskostenfreiheit des Verfahrens berichtigt und der Tenor neu gefasst wurde, hat keinen Erfolg. Die Berichtigung hat das Verwaltungsgericht zutreffend auf § 118 Abs. 1 VwGO gestützt, da eine offenbare Unrichtigkeit vorliegt.
- 2 Das Verwaltungsgericht Chemnitz hat am 6. Juni 2023 einen Gerichtsbescheid erlassen und in Satz 2 des Tenors für Recht erkannt: „Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens. Gerichtskosten werden nicht erhoben.“ Dem Verfahren lag eine Klage der Kläger gegen ihre Verpflichtung zur Tragung von Kosten ihrer Abschiebung gemäß § 66 Abs. 1, § 67 AufenthG zugrunde.
- 3 Mit dem mit der Beschwerde angegriffenen Beschluss vom 28. Juli 2023 hat das Verwaltungsgericht den Tenor seines Gerichtsbescheids berichtigt und wie folgt neu gefasst: „Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens.“ Zur Begründung führte es aus, der Gerichtsbescheid enthalte im Tenor die „Vorgabe“, dass das Verfahren gerichtskostenfrei sei. Dieser Satz sei offenbar unrichtig. Wie sich eindeutig und zutreffend aus den Entscheidungsgründen ergebe, handele es sich nicht um ein gerichtskostenfreies Verfahren.
- 4 Die hiergegen in der Beschwerdebegründung mit Schriftsatz vom 31. Juli 2023 vorgebrachten Gründe führen nicht zu einem Erfolg der Beschwerde. Dort haben die Kläger vorgetragen, für die Berichtigung fehle es an einer hierfür notwendigen

offenbaren Unrichtigkeit. Der Einzelrichter habe eindeutig im Tenor darüber entschieden, dass Gerichtskosten nicht erhoben werden sollten. Diese Entscheidung habe er nicht leichtfertig getroffen, sondern nach reiflicher Überlegung.

5 Diese Erwägung führt die Beschwerde nicht zum Erfolg. Nach den sich aus dem Zusammenhang des Beschlusses ergebenden Umständen ist ohne weiteres erkennbar, dass das Verwaltungsgericht etwas Anderes festgelegt hatte, als von ihm gewollt war (hierzu Kopp/Schenke, VwGO, 29. Aufl. 2023, § 118 Rn. 6 m. w. N.). Denn es bestand für das Gericht - wie in dem Berichtigungsbeschluss angesprochen - keinerlei Veranlassung, das Sachgebiet des Aufenthaltsrechts in Zusammenhang mit den in § 188 Satz 1 VwGO genannten Sachgebieten, die zusammengefasst als Fürsorgeangelegenheiten zu charakterisieren sind oder § 83b AsylG, wonach asylrechtliche Streitigkeiten gerichtskostenfrei sind, zu bringen. Der Gerichtsbescheid enthält keine Begründung zu der festgelegten Gerichtskostenfreiheit und zitiert weder § 188 Satz 1 VwGO noch § 83b AsylG in der Begründung zu seiner Kostenentscheidung. Daher kann auch nicht festgestellt werden, dass sich das Gericht - in seiner Willensbildung irrtümlich - mit der Gerichtskostenfreiheit i. S. v. § 188 Satz 2 VwGO oder § 83b AsylG befasst und inhaltlich unzutreffend das Aufenthaltsgesetz unter die Fürsorgeangelegenheiten oder asylrechtlichen Streitigkeiten subsumiert hatte. Damit ist nach den Gesamtumständen davon auszugehen, dass die Urteilsformel versehentlich um die Feststellung der Gerichtskostenfreiheit ergänzt wurde. Das Gericht konnte dieses Versehen als sonstige offensichtliche Unrichtigkeit gemäß § 118 Abs. 1 VwGO berichtigen (vgl. hierzu SächsOVG, Beschl. v. 17. April 2018 - 3 E 22/18 -, juris nach Rn. 4 m. w. N.).

6 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

7 Einer Streitwertfestsetzung bedarf es nicht, da gemäß § 5502 des Kostenverzeichnisses (Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG) eine Festgebühr in Höhe von 66,- € anfällt.

8 Dieser Beschluss ist gemäß § 152 Abs. 1 VwGO unanfechtbar.

gez.:

v. Welck

Kober

Wiesbaum